ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1966

betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und die Erhöhung der Menge des der Bundesrepublik Deutschland für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gewährten Zollkontingents

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/349/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. IX — betreffend unter anderem Schappeseidengarne — im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 22. Dezember 1965 [1], mit der der Bundesrepublik Deutschland für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent zum Zollsatz 1 v. H. in Höhe von 28 t für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1966 gewährt wurde,

gestützt auf die Verbalnote vom 9. Februar 1966, mit der die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1966 sowie die entsprechende Erhöhung der Kontingentsmenge des ihr für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gewährten Zollkontingents beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des vorgenannten Zollkontingents ist auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1966 begrenzt worden, weil auf Grund von Ziffer 1 des vorgenannten Protokolls Nr. IX Zollkontingente nur gewährt werden können, solange der Zollsatz von 10 v. H. für Grège ausgesetzt ist und Ziffer 4 des Protokolls Nr. VIII besagt, daß der Rat diesen Zollsatz von 10 v. H. ab 2. März 1966 unter bestimmten Voraussetzungen wieder einführen kann.

Am 2. März 1966 lag noch kein Beschluß vor. Die vom Rat durchgeführte Prüfung der genannten Voraussetzungen ist gegenwärtig noch nicht soweit fortgeschritten, daß in nächster Zeit mit einem Beschluß des Rates über die Wiedereinführung bzw. die Nichtwiedereinführung des Zollsatzes für die Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs zu rechnen ist.

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. IX Ziffer 1 bleiben jedoch so lange in Kraft, wie die vorgenannte Beschlußfassung des Rates nicht vorliegt. Deshalb ist die Menge des dem antragstellenden Mitgliedstaat ursprünglich für die betreffenden Waren gewährten Zollkontingents zu erhöhen.

In der obengenannten ursprünglichen Entscheidung vom 22. Dezember 1965 und auf Grund der seinerzeit verfügbaren Unterlagen ist festgestellt worden, daß der Gesamteinfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1966 200 t beträgt, davon 170 t aus dritten Ländern. Zwischenzeitlich hat die Italienische Republik, der einzige Mitgliedstaat, der diese Garne herstellt, geltend gemacht, daß seine zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen an diesen Garnen gestiegen sind. Außerdem hat dieser Mitgliedstaat kürzlich beantragt, daß eine Sitzung zu dieser Frage zwischen den Dienststellen der Kommission und, unter anderem, den Vertretern der interessierten Mitgliedstaaten stattfindet. Somit ist es erforderlich, zur Klärung der Sachlage eine erneute Prüfung der Schätzungen der in der Gemeinschaft für diese Garne zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen abzuhalten. Schlußfolgerungen aus dieser erneuten Prüfung können jedoch erst nach der vorgenannten Sitzung gezogen werden. Unter Berücksichtigung insbesondere dieser Sachlage und wegen der Ungewißheit über den Zeitpunkt einer Beschlußfassung des Rates gemäß dem vorgenannten Protokoll Nr. VIII im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer des Kontingents nur bis zum 30. Juni 1966 zu verlängern, und dies auf Grund der ursprünglichen Schätzung. Gemäß dem vorstehend genannten jährlichen Einfuhrbedarf aus dritten Ländern, beträgt die der ins Auge ge-

[1] AB Nr. 19 vom 31. 1. 1966, S. 293/66.

faßten Geltungsdauer vom 1. Januar bis 30. Juni 1966 entsprechende Kontingentsmenge 84 t —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Bundesrepublik Deutschland mit Entscheidung vom 22. Dezember 1965 gewährte Kontingentsmenge von 28 t für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Schappeseidengarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird auf 84 t erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 22. Dezember 1965 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1966.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN